



LAND BRANDENBURG



MAZOWIECKIE
VOIVODESHIP

Anknüpfend an die am 2. Oktober 2002 beschlossene „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Woiwodschaft Masowien (Republik Polen) und dem Land Brandenburg (Bundesrepublik Deutschland)“, beschließen die Woiwodschaft Masowien und das Land Brandenburg:

Gemeinsame Position zur Regionalpolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik 2028+

- Die Regionalpolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sind die wichtigsten **langfristigen Investitionspolitiken** zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Mitgliedstaaten und der Regionen in der EU. Sie bieten unverzichtbare Unterstützung bei der Bewältigung verschiedener Herausforderungen wie der grünen und digitalen Transformation und den damit verbundenen erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen.
- Europäische und globale Strategien sollten in langfristige Entwicklungspolitiken auf **regionaler Ebene** umgesetzt werden, da die Folgen der oben beschriebenen Herausforderungen auf regionaler Ebene entstehen und auf dieser Ebene am besten durch ortsbezogene Maßnahmen angegangen werden können. Die Regionalpolitik und die GAP sind die besten Instrumente, um die verschiedenen regionalen Transformationserfordernisse anzugehen oder (Struktur-)Reformen durchzuführen, da sie einen regionalpolitischen Ansatz bieten.
- Die Regionalpolitik und die GAP haben sich auch als Stabilisatoren bewährt, insbesondere in Zeiten schwerer Krisen. Die Flexibilitätsklauseln der letzten Jahre sind zu begrüßen und sollten beibehalten werden. Durch diese Reformen können sich die Regionalpolitik und die GAP **anpassen und schnell auf Krisen reagieren**.
- Die Regionalpolitik und die GAP sollten auch nach 2027 in **allen EU-Regionen** fortgeführt werden. Die Politik sollte entsprechend der derzeitigen Einteilung in regionale Kategorien (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen) umgesetzt werden.

- Übergangsregionen wie Brandenburg befinden sich in einem mittleren Entwicklungsstadium. Sie stehen vor der doppelten Herausforderung, die sich aus fortbestehender struktureller Schwäche und notwendigen Transformationsprozessen aufgrund von demografischem Wandel, der Digitalisierung und der Dekarbonisierung ergeben. Dies bringt besondere Unterstützungsbedarfe mit sich. Aufgrund dieser Ausnahmesituation ist es notwendig, die Unterstützung zu verstärken und die **Kofinanzierungssätze** für Übergangsregionen zu erhöhen, die in der Förderperiode 2021 / 2023 – 2027 deutlich reduziert wurden. Durch die Erhöhung der Kofinanzierungssätze können die Übergangsregionen die EU-Förderung in vollem Umfang nutzen, die notwendigen Impulse für das Wirtschaftswachstum setzen und den grünen und digitalen Wandel meistern.
- Stärker entwickelte NUTS-2-Regionen wie die Hauptstadtregion Warschau sind durch sehr große interne Entwicklungsunterschiede gekennzeichnet. Die Bevölkerung und das sozioökonomische Potenzial der Hauptstadtregion Warschau sind intern diversifiziert, trotz des hohen Entwicklungsmaßstabs gemäß kaufkraftbereinigtem BIP pro Kopf in diesem Gebiet. Diese Vielfalt spiegelt sich beispielsweise in den Indikatoren für die demografische Struktur, die Lebensqualität oder die Zugänglichkeit zur Gesundheitsversorgung wider. Einige der lokalen Gebietskörperschaften aus diesem Gebiet weisen ähnliche oder sogar niedrigere Indikatoren auf, z.B. den Indikator für das Steueraufkommen als die Körperschaften der NUTS-2-Region Masowien. Daher besteht in diesem Fall auch die Notwendigkeit, die Kofinanzierungssätze für die wirtschaftlich schwächsten Körperschaften in stärker entwickelten Regionen zu erhöhen oder sie so zu diversifizieren, dass sie nicht diskriminiert werden und alle gleichermaßen von den Mitteln der Kohäsionspolitik profitieren können.
- Die Unterzeichner dieses Standpunkts sind der Ansicht, dass es sowohl für die Regionen, die Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Union insgesamt von Vorteil ist, mindestens 15 % der Mittelausstattung jedes Regionalprogramms für eine gesonderte Prioritätsachse zu reservieren, um ausschließlich von den Regionen festgelegte Fördergegenstände zu unterstützen. Die Einführung einer solchen Änderung wird eine umfassendere und präzisere Reaktion auf die auf regionaler und lokaler Ebene ermittelten spezifischen Bedarfe ermöglichen, die sich nicht immer in den Prioritäten der Union als Ganzes widerspiegeln.
- Die Regionalpolitik als auch die GAP sollten den Bedürfnissen der peripheren Regionen, die sich viel langsamer entwickeln als andere Gebiete, stärker Rechnung tragen. Um die politische Bedeutung dieser Frage zu unterstreichen, sei darauf hingewiesen, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union neben dem wirtschaftlichen auch der soziale und territoriale Zusammenhalt genannt wird. Alle diese Elemente sollten gleich behandelt werden.

- Die aktuell diskutierte Vereinfachung der Umsetzung der Regionalpolitik und der GAP sollte kein Argument für die Zentralisierung beider Politiken auf europäischer oder nationaler Ebene sein. Gleiches gilt für weitere Instrumente auf EU-Ebene wie die **Aufbau- und Resilienzfähigkeit**, die im Gegensatz zur Regionalpolitik sowie der GAP die Bedarfe der Regionen nur unzureichend berücksichtigt.
- Der **Fonds für einen gerechten Übergang** (Just Transition Fund, JTF) ist für die Kohle- und Raffinerieregionen ein wichtiges neues Instrument, die Auswirkungen des Übergangs zu bewältigen. Allerdings sollten Investitionen für einen gerechten Übergang in ein integriertes politisches Ziel in den EFRE- und ESF+-Programmen integriert werden. Ein eigenständiges Förderinstrument wie in der Förderperiode 2021 – 2027 bietet dagegen keinen Mehrwert, verringert die Transparenz der ohnehin komplexen Förderlandschaft für die Begünstigten und erhöht den bürokratischen Aufwand für alle.
- Die GAP sollte es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, mit den von ihnen erbrachten Leistungen, die zum Gemeinwohl beitragen, ein Einkommen zu erzielen. Die GAP sollte auch weiterhin darauf ausgerichtet sein, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt- und Naturschutz sowie im ländlichen Raum zu verbessern.
- Die **EU-Verordnungen** für den kommenden Programmplanungszeitraum sollten mindestens ein Jahr vor den Planungsprozessen verabschiedet werden. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, die Dachverordnung in zwei verschiedene Teile aufzuteilen – einen politischen Teil und einen finanziellen Teil, der sich auf den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) bezieht – könnte eine rechtzeitige Annahme der Verordnungen fördern.
- Außerdem sollte der Übergang zwischen der Förderperiode 2021 / 2023 – 2027 und der Förderperiode 2028 – 2034 von **Kontinuität** geprägt sein. Die Vermeidung umfangreicher Änderungen an den Verordnungen unterstützt die Kontinuität der Programme und beschleunigt den Beginn und die Durchführung des neuen Programmplanungszeitraums. Daher sollten die für die Programmdurchführung, die Verwaltungs- und Kontrollsysteme relevanten Aspekte der Dachverordnung nach Möglichkeit beibehalten und gleichzeitig in diesem Rahmen alle Möglichkeiten zur Vereinfachung genutzt werden. Dadurch könnten die zeitaufwändigen Genehmigungsverfahren zu Beginn einer Förderperiode deutlich gestrafft werden.
- Das **europäische Beihilferecht** trägt zum Funktionieren des Binnenmarktes bei und spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Regionalpolitik und der GAP. Das Beihilferecht muss jedoch dringend vereinfacht werden, um EU-Fördermittel schnell, rechtssicher und mit vertretbarem

Verwaltungsaufwand bereitstellen zu können. Auch der Beginn der Regelungen im Bereich der staatlichen Beihilfen und der EU-Förderung muss harmonisiert werden. Die Verordnungen über staatliche Beihilfen sollten bereits zu Beginn der Programmplanung vorliegen und mit ausreichender Dauer zur Verfügung stehen.

- Die **n+3-Regel** sollte dauerhaft in den Fonds der Regionalpolitik und der GAP eingeführt werden. Angesichts der regelmäßigen Verzögerungen beim Beginn der Programmplanungszeiträume benötigen die Regionen und die Mitgliedstaaten zusätzliche Zeit, um die verfügbaren Mittel zu nutzen. Die „n+3“-Regel ist besser geeignet als die „n+2“-Regel, um die notwendige Flexibilität für Anpassungen im Laufe der langfristigen Planungszeiträume zu gewährleisten.
- Die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (**INTERREG**) trägt wesentlich zur europäischen Integration bei. Sie fördert die gutnachbarschaftlichen Beziehungen in Europa und macht den Nutzen der EU durch die lokale Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg sichtbar. Sie sollte fortgesetzt und mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden, um auch im kommenden MFR 2028 – 2034 einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Unterschieden in Potsdam und Warschau in zwei englischsprachigen Exemplaren im September 2024. Die englische Fassung ist in jedem Fall maßgebend.